

Datenschutzhinweise nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen des Antrages auf Einrichtung einer Übermittlungssperre.

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Stadt Oranienburg
vertreten durch den/die Bürgermeister/in
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

Telefon: 03301 600-5
Telefax: 03301 600-999
E-Mail: info@oranienburg.de
URL: www.oranienburg.de

II. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:

Datenschutzbeauftragte der Stadt Oranienburg
Frau Sasse
Schloßplatz 1 , 16515 Oranienburg
Telefon: +49 (0)3301 600 682
E-Mail: datenschutz@oranienburg.de

1. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Wir erheben und verarbeiten an dieser Stelle Daten, die erforderlich sind, um Ihr Anliegen zu erfüllen, in diesem Fall die Beantragung auf Ausstellung einer einfachen Meldebescheinigung. Die von Ihnen eingegebenen Daten werden mittels eines von unserem Dienstleister bereitgestellten Formulars erfasst und an die zuständige Abteilung verschlüsselt übermittelt.

Empfänger der Antragsdaten:	Stadt Oranienburg HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 2, 16356 Ahrensfelde
-----------------------------	---

Pflichtangaben während der Antragstellung:	Nachname Vorname Geburtsname Geburtsort Geburtsdatum Adresse

2. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind § 50 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c und Art. 15 DSGVO

3. Zweck der Datenverarbeitung

Der Zweck der Verarbeitung resultiert aus Ihrem Anliegen, der Erstellung bzw. Beantragung auf Ausstellung einer einfachen Meldebescheinigung.

4. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Für die personenbezogenen Daten aus der Eingabemaske des Kontaktformulars ist dies dann der Fall, wenn die jeweilige Konversation mit dem Nutzer beendet ist. Beendet ist die Konversation dann, wenn sich aus den Umständen entnehmen lässt, dass der betroffene Sachverhalt abschließend geklärt ist. Weitere Aufbewahrungsfristen können sich aus gesetzlichen Vorgaben ergeben z.B. aus dem Haushaltsrecht.

5. Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben

Die Bereitstellung der Daten ist insofern gesetzlich vorgeschrieben, als dass wir diese Daten erheben müssen um Ihr Anliegen nach § 50 Bundesmeldegesetz zu erfüllen.

Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten sowie Angaben zu Ihren Rechten nach der Datenschutzgrundverordnung können Sie unter dem folgenden Link entnehmen: <https://openrathaus.oranienburg.de/datenschutz>